

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LICHTENFELS



Nummer 2

Herausgeber:
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels

Dienstag, 20. Februar 2018

Telefon: 09571/18-0 Vermittlung	Telefax: 09571/18-300	Internet: www.landkreis-lichtenfels.de	E-Mail: lra@landkreis-lichtenfels.de
------------------------------------	--------------------------	---	---

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Wasserrecht; Ökologischer Gewässerausbau am Main bei Burgkunstadt gegenüber der Einmündung der Weismain zur Schaffung von Retentionsraumvolumen durch die Fa. Karl Eugen Fischer GmbH, Burgkunstadt; Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit – Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung	3
Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken; Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen	3
Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken; Haushaltssatzung 2018	4
Zweckverband für Abwasserwirtschaft Kunstadt, Landkreis Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2018	5
Schulverband Redwitz a. d. Rodach; Haushaltssatzung 2018	6
Sparkasse Coburg – Lichtenfels: Kraftloserklärung	6

Wasserrecht; Ökologischer Gewässerausbau am Main bei Burgkunstadt gegenüber der Einmündung der Weismain zur Schaffung von Retentionsraumvolumen durch die Fa. Karl Eugen Fischer GmbH, Burgkunstadt; Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit - Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Karl Eugen Fischer GmbH, Burgkunstadt, hat die Plangenehmigung zur Schaffung von Retentionsraum durch Gewässeraufweitungen und Vorlandabtragungen im rechten Vorland des Mains gegenüber der Mündung der Weismain beantragt. Damit verbunden ist die Verbesserung der gewässermorphologischen Verhältnisse, insbesondere die Förderung der biologischen Funktionsfähigkeit sowie Stärkung der Vernetzungs- und Lebensraumfunktion, zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Das Vorhaben erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus, der nach § 68 Abs. 1 WHG grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde bedarf. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Das Vorhaben stellt eine sonstige Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 UVP dar, für die eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist. Gemäß § 7 Abs. 2 UVP erfolgt die Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde zunächst, ob besondere örtliche Gegebenheiten nach den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVP aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies nicht der Fall, besteht keine UVP-Pflicht.

Die Prüfung hat ergeben, dass der Standort des Vorhabens in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVP genannten besonderen Gebiete liegt.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Plangenehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, 25.01.2018
Landratsamt

Michael W u t z
Abteilungsleiter

Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 6. Februar 2018 die 14. Satzung der Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen beschlossen.

Die Satzung wird im Regierungsamtsblatt Oberfranken Nr. 02/2018 vom 22.02.2018 amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Satzungen in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Von-Werthern-Str. 6, 96487 Dörfles-Esbach während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 8 KAG und § 4 der Satzung des Zweckverbandes über die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende

14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie)

§ 1

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie) vom 01.12.1998 (OfrABl. Folge 1/99) in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 03.03.2015 (OfrABl. Folge 3/2015) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Gebühren betragen nach Gewicht je Tonne Abfall | 133,-- € |
| jedoch mindestens pauschal für die Anlieferung von Kleinmengen (kleiner 200 kg) bei: | |
| 1. Pkw-Kofferraummenge (Inhalt eines Standard-Kofferraums oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge). | 5,-- € |
| 2. Über die in Nr. 1 hinaus gehende Mengen bis max. 1,0 m³ z.B. Pkw mit Anhänger - Ladefläche bis 2 m ² und Bordwand- oder Ladehöhe bis 0,5 m), Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o.ä., Kombi mit umgeklappter Rücksitzbank oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge. | 10,-- € |
| 3. Über die in Nr. 2 hinaus gehende Mengen größer 1,0 m³ z.B.: Kleinbus, Klein-Lkw, Transporter, Pkw mit Anhänger (Ladefläche bis zu 4 m ² , Bordwand- oder Ladehöhe über 0,5 m), Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o.ä., Kombi mit umgeklappter Rücksitzbank oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge. | 20,-- € |
- (2) Die Gewichte der Abfälle werden durch geeichte Waagen festgestellt. Dies gilt nicht für Kleinmengen bis 200 kg. Für den Fall, dass die Wiegeeinrichtung ausfällt, wird das tatsächliche Gewicht vom Betriebspersonal geschätzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

Dörfles-Esbach, den 06.02.2018
Zweckverband für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken

Norbert Tessmer
Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 6. Februar 2018 nachstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 beschlossen.

Die Regierung hat mit Schreiben vom 23.01.2018 Nr. 55.1 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2018 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die Haushaltssatzung wird im Regierungsamtsblatt Oberfranken Nr. 02/2018 vom 22.02.2018 amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 23. Februar bis 02. März 2018 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Von-Werthern-Str. 6, 96487 Dörfles-Esbach während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

HAUSHALTSSATZUNG des „Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken“ - Sitz Coburg - für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung i. V. m. Art. 40 (1) des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	24.961.800,-- €
in den Aufwendungen mit	24.261.300,-- €

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.167.000,-- € festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 700.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

1. Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Ausgaben des Vermögensplanes wird nicht erhoben.
2. Eine Umlage zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs (Betriebskostenumlage) wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen des jeweiligen Verbandsmitgliedes erhoben. Sie beträgt:
 - a) 133,-- € je t für im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung angelieferte Abfälle
 - b) 60,-- € je t für Klärschlamm nach § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung
 - c) 77,-- € je t für sonstige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 a und Abs. 5 der Gebührensatzung
 - d) 165,-- € je t für asbesthaltige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 b der Gebührensatzung
 - e) 165,-- € je t für hoch verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 c der Gebührensatzung
 - f) 261,-- € je t für nicht verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 d der Gebührensatzung
 - g) 133,-- € je t für sonstige Abfälle

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 6. Februar 2018
Zweckverband für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken

N. Tessmer
Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Die Zweckverbandsversammlung der Abwasserwirtschaft Kunststadt hat am 13.12.2017 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 08.01.2018, Az. 32-941, von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Abwasserwirtschaft Kunststadt, Landkreis Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Abwasserwirtschaft Kunststadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **309.850 Euro**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **24.400 Euro**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

1) Die Betriebskostenumlage wird für **2018** auf 309.800 Euro festgesetzt.

Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis

55 Stadt Burgkunstadt und
45 Gemeinde Altenkunstadt.

Eine Rückerstattung bzw. Nachzahlung von Jahresabrechnungen durch die AWK erfolgt entsprechend deren jeweiligen Aufstellung.

2) Eine Investitionskostenumlage für 2018 wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Festsetzung von Fälligkeitsterminen:

- a) Die Zweckverbandsumlage 2018 ist mit zwei Fünftel ihres Jahresbetrages am 15.02. und mit je einem Fünftel ihres Jahresbetrages am 15.05., 15.08. und 15.11. des Haushaltsjahres fällig.
- b) Die Zweckverbandsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Altenkunstadt, 10.01.2018
Zweckverband Abwasserwirtschaft Kunststadt

gez. Robert Hümmer
Zweckverbandsvorsitzender

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan für das Jahr 2018 eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Altenkunstadt, Marktplatz 2, Zimmer 14 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aufgelegt (Art. 40 KommZG, Art. 5 Abs. 3 GO). Außerdem liegt die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus, Zimmer Nr. 14, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 BekV).

Die Mittelschulverbandsversammlung des Schulverbandes Redwitz a. d. Rodach hat am 25.1.2018 die nachstehende Haushaltssatzung beschlossen.

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 7.2.2018, Az. 32 - 941, von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG in ihrem Wortlaut amtlich bekanntgemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Redwitz a. d. Rodach

Landkreis Lichtenfels
für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen u. Ausgaben mit	744.274,-- €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen u. Ausgaben mit	185.682,-- €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen u. Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **589.681,-- €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand 1.10.2017 auf **245** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.406,8612 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Redwitz a.d. Rodach, den 19.2.2018
Schulverband Redwitz a.d. Rodach

gez. Mrosek,

Schulverbandsvorsitzender

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a.d.Rodach im Rathaus Redwitz a.d. Rodach während der allgemeinen Dienststunden aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Darüber hinaus wird die Haushaltssatzung und Ihre Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a.d. Rodach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitgehalten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 26, Art. 65 GO, § 4 BekmV).

gez. Mrosek

Mrosek
Schulverbandsvorsitzender

2. Ausfertigung

Kraftloserklärung

Gegen das am 25.10.2017 erfolgte Aufgebot des nachstehend aufgeführten, verloren gemeldeten Sparkassenbuches der

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

wurden bis zum 05.02.2018 keinerlei Ansprüche geltend gemacht.

Es wird daher folgendes Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:3213508504

der Sparkasse Coburg - Lichtenfels
Markt 2/3
96450 Coburg

lautend auf: Ruth Held
Johann-Sebastian-Bach-Str. 16
98646 Hildburghausen

Antragsteller: Ev. Kirchengemeinde Bad Rodach
Pfr. Christian Rosenzweig
Martin-Luther-Str. 3
96476 Bad Rodach

Coburg, 05.02.2018

Sparkasse Coburg - Lichtenfels
Vorstand
gez. Dr. Faber gez. Vogel

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS 2017

ZUM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS LICHTENFELS

Inhalt	Seite	Nr.	Inhalt	Seite	Nr.
B					
Beitrags- und Gebührensatzungen					
- Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mannsgereuther Gruppe (8. Änderungssatzung) vom 11.01.2017	3	1	- Zweckverband Kindergarten Schönbrunn	26	6
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Maintal-Kindertagesstätte Schönbrunn (Kindertagesstättengebührensatzung) vom 15. Mai 2017	21	5	- Zweckverband Konventbau Klosterlangheim	27	6
- Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (BS-VE/EE des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau	19	5	- Zweckverband zur Wasserversorgung der Banzer Grupp	29	7
Beteiligungen			- Zweckverband zur Wasserversorgung der Gärtenrother Gruppe	12	2
- Bericht des Landkreises Lichtenfels gem. Art. 82 Abs. 3 LKrO über seine Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform	39	10	- Zweckverband zur Wasserversorgung der Mannsgereuther Gruppe	27	6
D			- Zweckverband zur Wasserversorgung der Rothmannsthaler Gruppe	37	9
Düngerordnung			Haushaltssatzungen 2018		
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg; Allgemeinverfügung; Verschiebung der Kernsperrfrist	39	10	- Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a.d. Rodach	49	11
E			- Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg	50	11
Entschädigungssatzung			I		
- Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bürger des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gärtenrother Gruppe	28	6	Immissionsschutz		
- Regelung der Tätigkeit und Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder (Verbandsräte und Verbandsvorsitzender) des Abwasserzweckverbandes Kunstadt	30	7	- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Wesentliche Änderung der Blei-Akku-Herstellung bei der Firma Akkumulatorenfabrik Moll GmbH & Co.KG, Bad Staffelstein	9	2
F			- Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zur Änderung der Blei-Akku-Herstellung bei der Firma Akkumulatorenfabrik Moll GmbH & Co.KG, Bad Staffelstein	9	2
Finanzamt Lichtenfels			- Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines Lagers für Eisen- und Nichteisenschrotten über 100 t; Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	10	2
- Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung einer Nachschätzung in der Gemarkung Köttel	32	7	- Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Erweiterung der Biogasanlage des Herrn Jochen Leikeim auf dem Grundstück Fl.Nr. 586/2, Gemarkung Maineck	48	11
H			J		
Haushaltssatzungen 2017			Jagdrecht		
- Abwasserzweckverband Marktzeuln-Michelau	33	8	- Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen; Bestellung Schätzern	19	5
- Landkreis Lichtenfels	35	9	P		
- Schulverband Altenkunstadt	36	9	Pflanzenschutzgesetz		
- Schulverband Redwitz a.d. Rodach	11	2	- Überwachung und Bekämpfung der waldschädlichen Insekten Buchdrucker, Kupferstecher, Großer Waldgärtner und Kleiner Waldgärtner; Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken Nr. 10-7833-1/17 vom 17.03.2017	16	4
- Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a.d. Rodach	18	4	R		
- Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln	20	5	Regionalplan Oberfranken-West		
- Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken	11	2	- Fortschreibung des Regionalplans Oberfranken-West; Ziel B II 3.1.3 Nachfolgefunktionen; Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 Abs. 3 Bayerisches Landesplanungsgesetz	2	1
- Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken, 1. Nachtragshaushaltssatzung	31	7			
- Zweckverband Abwasserwirtschaft Kunstadt	30	7			

Inhalt	Seite	Nr.
S		
Satzungsänderung		
- Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt	31	7
Sparkasse Coburg – Lichtenfels		
- Kraftloserklärung Sparkassenbuch Schiller	3	1
- Aufgebot Sparkassenbuch Dietz	32	7
- Aufgebot Sparkassenbuch Held	50	11
- Kraftloserklärung Sparkassenbuch Dietz	50	11
T		
Taxitarifordnung		
- Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Lichtenfels	24	6
Tiergesundheitsgesetz		
- Allgemeinverfügung zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zur Aufstallung von Geflügel im Landkreis Lichtenfels	13	3
- Allgemeinverfügung zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Verbot für das Abhalten von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Art	14	3
W		
Wahlen		
- Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017; Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 240 Kulmbach; Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen	7	2
- Ergebnis der Wahl des Landrats am 24.09.2017		9
- Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 24.09.2017 im Wahlkreis 240 Kulmbach	48	11
Wasserrecht		
- Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Mannsgereuth und Trainau der Gemeinde Redwitz a.d. Rodach im Landkreis Lichtenfels für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mannsgereuther Gruppe vom 14.02.2017	10	2
- Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Michelau, Landkreis Lichtenfels für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Neuensee vom 14.02.2017	10	2
- Nachrüstung des Hochwasserdeiches für den Stadtteil Wiesen der Stadt Bad Staffelstein; Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit; Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeit	10	2

Inhalt	Seite	Nr.
- Benutzen von Grundwasser für Kühl- und Heizzwecke auf dem Flurstück 196 der Gemarkung Unterlangenstadt, Gemeinde Redwitz a.d. Rodach; Vorprüfung der Umweltverträglichkeit; Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung	25	6
- Betrieb einer Fischteichanlage auf dem Flurstück 249/7 der Gemarkung Lettenreuth, Ortsteil Oberreuth, Gemeinde Michelau i.OFr.; Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit; Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung - Gerhard Brehm	2	1
- Betrieb einer Fischteichanlage auf dem Flurstück 249 der Gemarkung Lettenreuth, Ortsteil Oberreuth, Gemeinde Michelau i.OFr.; Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit; Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung - Friedbert Dinkel	2	1
- Laufverlängerung und Gewässeraufweitung des Zehntgrabens als Rückhaltemaßnahmen für die Niederschlagswasserleitung aus dem Baugebiet „Untere Flur“ in Redwitz; Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit; Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung	26	6
- Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Burkheim und Pfaffendorf der Gemeinde Altenkunstadt im Landkreis Lichtenfels für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Burkheim	29	7
- Mühlbacherweiterung durch die Firma BAUR GmbH & Co. KG auf Höhe ihres Betriebsgrundstückes in Burgkunstadt (Fl.-Nr. 440); Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit; Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung	34	8
- Teilverrohrung des Rinniggrabens auf dem Flurstück 1382 der Gemarkung Ebenfeld zur Optimierung der Zufahrt zum neuen Feuerwehrhaus; Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit; Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung	34	8
- Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Altenkunstadt für den Ortsteil Tauschendorf in den Gemarkungen Burkheim und Pfaffendorf, Gemeinde Altenkunstadt, und in der Gemarkung Pfaffendorf, Stadt Weismain, Landkreis Lichtenfels, vom 29.09.2017	39	10
- Verfüllen des Fischteiches auf den Flurstücken 564, 567 und 568 der Gemarkung Lettenreuth, Gemeinde Michelau i.OFr.; Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit – Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	49	11